



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0055-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 4 .November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 4. September 2015 unter der **Nr. 6419/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kartellstrafe gegen ÖBB gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es darf einleitend angemerkt werden, dass das bmvit über keinerlei Kompetenzen im Hinblick auf kartellrechtliche Angelegenheiten verfügt. Dennoch wurde eine Stellungnahme der ÖBB eingeholt, um Ihre Anfrage zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Sind Sie über die oben genannten Preisabsprachen informiert?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurden Sie darüber informiert?*

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass diese Causa, über die in einer Pressemeldung vom 15. Juli 2015 berichtet wurde, bereits Gegenstand einer Anfrage des

Abgeordneten Doppler vom 17. Juli war und dass ich selbst ebenfalls Mitte Juli von diesem Fall erfahren habe.

Zu Frage 4:

- *Wenn ja, warum wurden die Absprachen seitens Ihres Ministeriums nicht unterbunden?*

Die Hintanhaltung von kartellrechtlichen Zu widerhandlungen und die Minimierung entsprechender Risiken ist Aufgabe des ÖBB-Managements und der entsprechenden ÖBB- Organe und fällt nicht in meine Ingerenz. Ich darf in diesem Zusammenhang auf Artikel 52 B- VG und § 90 GOG des Nationalrates verweisen. Weiters wird auf die Antworten zu den Fragen 24 bis 26 verwiesen.

Zu Frage 5:

- *Wie ist der aktuelle Stand in diesem Verfahren?*

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2015 ihre Entscheidung in der gegenständlichen Sache veröffentlicht und damit das Verfahren beendet (EC 15.7.2015, CASE AT.40098 – Blocktrains).

Zu Frage 6:

- *In wie vielen Fällen ist die EU gegen die kartellrechtlich verurteilte ÖBB klagsweise vorgegangen und hat Schadensersatzsprüche gestellt?*

Es obliegt der Europäischen Kommission, kartellrechtliche Zu widerhandlungen festzustellen und Geldbußen zu verhängen. Diese Befugnisse der Europäischen Kommission fußen auf der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Demgegenüber wurden gemäß Auskunft der ÖBB-Holding AG auf zivilrechtlichem Wege bislang weder von der Europäischen Union noch von einem ihrer Organe Schadenersatzansprüche gegen Konzerngesellschaften der ÖBB geltend gemacht.

Zu Frage 7:

- *Welche Unternehmen waren an den Absprachen beteiligt?*

An den kartellrechtlichen Zu widerhandlungen, deren Ursprünge über 11 Jahre zurückliegen, waren gemäß Auskunft der ÖBB-Holding AG EXIF (nunmehr „Rail Cargo Logistics - Austria GmbH“) sowie die Unternehmen Kühne+Nagel und DB Schenker beteiligt.

Zu den Fragen 8 bis 15:

- *Wurden Unternehmen durch die Preisabsprachen geschädigt?*
- *Wenn ja, wie hoch ist die Summe der Schädigungen?*
- *Wenn ja, welche Unternehmen wurden dadurch geschädigt?*
- *Wenn ja, werden die Unternehmen aufgrund dessen entschädigt?*
- *Wenn ja bei 11., wie hoch ist die Entschädigungssumme?*
- *Wenn ja, wurden seitens der Unternehmen Schadenersatzforderungen gestellt?*
- *Wenn ja bei 13., wie hoch ist die Summe der einzelnen Forderungen?*
- *Wenn ja bei 13., welche Unternehmen haben Schadenersatzforderungen gestellt?*

Laut Auskunft der ÖBB-Holding AG wird nicht von einem Schaden für Kunden und Abnehmer ausgegangen. Für die Kunden und Abnehmer jener Unternehmen, die sich an den ab dem Jahr 2004 bis vor einigen Jahren noch bestehenden Absprachen beteiligten, ist aus ÖBB-Sicht zu keinem Zeitpunkt ein Schaden durch erhöhte Preise entstanden. Dies auch deshalb, weil die Preisbildung stets unter einem hohen Konkurrenzdruck durch den Straßengüterverkehr erfolgte.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wie viele Führungskräfte und Mitarbeiter wurden entlassen?*
- *Welche Führungskräfte und Mitarbeiter waren in diesem Fall involviert und entlassen?*

Das Interpellationsrecht ist in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt. Es bezieht sich jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person (vgl. Mayer, B-VG, 3.

Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG).

Die gegenständlichen Fragestellungen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst und es darf auf Artikel 52 B-VG und § 90 GOG des Nationalrates verwiesen werden.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *Werden seitens des Bundes Kartellstrafen gegen die ÖBB verhängt?*
- *Wenn ja, wie hoch werden die Strafen sein?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

In Fällen, in denen die Europäische Kommission ein Verfahren einleitet, entfällt die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden. Die Europäische Kommission griff den gegenständlichen Sachverhalt auf und leitete dementsprechend das Verfahren gegen die an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen ein. Eine Zuständigkeit der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde lag aus diesem Grund nicht vor.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *Wurden in der Vergangenheit bereits Kartellstrafen gegen die ÖBB verhängt?*
- *Wenn ja, wann und weshalb?*
- *Wenn ja, wie hoch ist die Summe der Strafen in diesem Fall?*

Gemäß Auskunft der ÖBB-Holding AG kam es in der Vergangenheit in folgenden Verfahren zur Verhängung von kartellrechtlichen Geldbußen gegen Konzerngesellschaften der ÖBB:

- Speditions-Sammelladungs-Konferenz (SSK) (24 Kt 7,8/10):

Eine Geldbuße in Höhe von € 1.323.000,-- wurde vom Kartellgericht am 19. Dezember 2014 gegen EXIF wegen Kundenabsprachen im Rahmen der SSK verhängt.

- BEX (24 Kt 46/14):

Eine Geldbuße in Höhe von € 7.150.000,-- wurde vom Kartellgericht am 19. Dezember 2014 gegen Rail Cargo Austria AG (RCA) wegen Verhaltensabstimmungen mit der SSK bei dem von der RCA verwendeten Sammelladungstarif (BEX-Tarif) verhängt.

- Stahlrohre (27 Kt 56, 57/14):

Eine Geldbuße in Höhe von € 184.000,-- wurde vom Kartellgericht am 27. Februar 2015 gegen Rail Cargo Logistics - Austria GmbH wegen kartellrechtlicher Zu widerhandlungen bei Stahlrohrtransporten verhängt.

Zu den Fragen 24 bis 26:

- *Wird man seitens Ihres Ressorts Maßnahmen treffen, damit Preisabsprachen und die damit verbundenen Strafen verhindert werden können?*
- *Wenn ja, wie lauten die konkreten Maßnahmen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Rail Cargo Gruppe der ÖBB hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, um eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle zu verhindern. Dazu gehören neben der Evaluierung sämtlicher Geschäftsmodelle strengste Compliance Vorgaben, intensive Schulungen der Mitarbeiter und eine gezielte Kapazitätsaufstockung für die kartellrechtliche Beratung im Unternehmen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-11-04T10:25:32+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	YSy3WfNLMHyq8WsmGsFnpySmVwrAzMyhuHLvEQXrp2KvE0VqF/ZC033TK3HV+isuDcZ1sONTvSgMVHo15uPhj09LTF+153CXpjk02PTspNiruxsCQIR6GDisEQpGH6Wi3Ez9wgQcCg2DT+W+bR8Urkpd0h0l+82vMYb80564uJQpXi1Jjhctj6g0JL7Odj8lSKa0au674C14Yg6MqpeW3idt2USCsZo+VLu65RoMgj4vTArgXuxXEkOtlsgLKYTZjaD4wWaQFANB/ps+g0y/2i+k8ABALZnAdfD+UgDIEZifZ5awfMYju+STEENrmoqh2hWPJ0UGRT0glgN359w==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

